

Merkblatt zur Information über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und deren Folgen im Land Brandenburg für das Jahr 2024

1. Zuwendungszweck

1.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der internen Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 19.12.2023 und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) Zuwendungen an Verbände, Vereine und sonstige Träger sowie Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und deren Folgen.

1.2. Ziel der Förderung sind Maßnahmen zur Armutsprävention oder –bekämpfung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, wie die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Hilfestellung, Information und Beratung sowie die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren durch neue Projekte, die insbesondere einen Beitrag mit folgenden Inhalten leisten:

- Armutsprävention,
- Armutsbekämpfung,
- Stärkung, Unterstützung und Beteiligung Betroffener,
- Generierung von Datengrundlagen zur Armutssituation vor Ort,
- gesellschaftlicher Diskurs über Strategien der Armutsbekämpfung und der Vermeidung sozialer Ausgrenzung,
- Stärkung und Vernetzung von engagierten Akteurinnen und Akteuren im Land Brandenburg,
- Unterstützung beim Auf- bzw. Ausbau von Strukturen zur Armutsprävention und Armutsbekämpfung,
- Unterstützung und Verstetigung der Öffentlichkeitsarbeit über Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote für von Armut Betroffene im Land Brandenburg.

Die Realisierung dieser Ziele soll erreicht werden durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Orientierung an den Lebenslagen (materieller, sozialer soziokultureller und gesundheitlicher Dimension),
- sozial-räumliche Gegebenheit in den Blick nehmen,
- Aufgreifen lokaler und regionaler Besonderheiten und Verdeutlichung der vielfältigen Ausprägung von Armut und deren Folgen,
- geschlechtersensible Information, Stärkung und Unterstützung von Betroffenen sowie das Ermöglichen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten Gebrauch zu machen,
- Anleitung und Hilfestellung zur Bewältigung von Problemen in verschiedenen Lebenssituationen,
- Förderung eines toleranten und solidarischen Umgangs mit Betroffenen verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten,
- Aufgreifen aktueller armutspolitischer Themen und Anregung zum Erfahrungsaustausch,
- Aufbau und Stärkung sozialer Unterstützungs- und Hilfsstrukturen,
- Veranschaulichung von erfolgreich durchgeführten Vorhaben zur Erreichung der Förderziele und Eröffnung von Möglichkeiten zu deren Transfer in andere Regionen.

Mit den Zuwendungen sollen in Brandenburg Strategien zur Armutsbekämpfung unterstützt und möglichst modellhafte Ansätze zur Vermeidung und Reduzierung von Armut gefördert werden. Dabei geht es insbesondere um die Armut von Kindern und Jugendlichen und die Sicherung ihrer Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft. Ein weiteres Ziel der Förderung besteht in der Bekämpfung der sozialen Folgen der Corona-Pandemie mit Armutsrelevanz für Kinder und Jugendliche.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, Vereine und sonstige Träger sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Antragstellende Vereine, Verbände und sonstige Träger müssen von landesweiter Bedeutung bzw. möglichst überregional tätig sein. Dies ist im Antrag hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Eine landesweite Bedeutung liegt vor, wenn die Antragstellenden einen wesentlichen Beitrag

- zur Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut leisten,
- zur Hilfestellung und Beratung im Land Brandenburg beitragen.

Von einer überregionalen Tätigkeit ist auszugehen, wenn

- Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die ihre Wirkung über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus entfalten und/oder einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen im Land Brandenburg haben oder
- zur Koordination, Beratung und Vernetzung von Projekten an verschiedenen Standorten im Land Brandenburg beitragen.

3.2. Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem die Maßnahme mit Blick auf die Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektlauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu Teilnehmezahlen enthalten sein.

3.3. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Projektförderung wird in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschuss oder Zuweisung gewährt.

Zuwendungsfähig sind die notwendigen Personal- und Sachkosten in angemessener Höhe zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß Punkt 1.2.

4.1 Personalkosten:

Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L).

Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen und für Europa festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung. Bei Zuwendungsempfängenden, die dem TVöD unterliegen, wird der TVöD als gleichwertig zum TV-L anerkannt.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigenden Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzung für die Förderung der Personalkosten ist eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung. Für die jeweiligen Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter sind entsprechende Tätigkeitsdarstellungen und Qualifikationsnachweise sowie die geschlossenen Arbeitsverträge vorzulegen.

4.2 Sachkosten:

Förderfähige Sachkosten sind:

- *Honorarkosten*
werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten einschließen. Honorarzahlungen an Mitglieder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, des Verbandes, des Vereins oder sonstiger Träger sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen zu.
- *Miet- und Mietnebenkosten*
sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich und die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.
- *Reisekosten*
sind höchstens bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.
- *Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen und Beiträge zur Berufsgenossenschaft*
sind soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind, förderfähig.
- *Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial*
einschließlich Fachliteratur, Porto und Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sind im notwendigen Umfang förderfähig.
- *Miet-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen*
sind im angemessenen Rahmen förderfähig, soweit die Antragstellenden keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung haben.
- *Sonstige Sachkosten*
soweit im Einzelfall erforderlich.

Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Verwaltungskostenpauschalen
- freiwillige Versicherungen
- Leasingkosten
- Präsente und Blumen.

Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie können nur in begründeten Einzelfällen für außergewöhnliche Aufwände in angemessener Höhe als förderfähig anerkannt werden. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Verpflegungskosten sind für diese Ausnahmefälle zu begründen.

4.3 Eigenanteil:

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Bei Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern mit wenigen Mitgliedern oder geringen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen kann hiervon abgewichen werden. Können die Antragstellenden Eigenmittel nur in geringerem Umfang beibringen, so muss dies nachvollziehbar begründet werden.

Für ein Projekt in Trägerschaft einer Kommune (Gemeinde oder Gemeindeverbände) ist grundsätzlich ein Eigenanteil in angemessener Höhe an den Gesamtkosten einzusetzen. Dabei soll der Eigenanteil mindestens 20 v.H. betragen, wenn diese Träger nachweislich nicht in der Lage sind, entsprechend höhere Eigenanteile über 20 v.H. zu erbringen.

4.4 Bagatellgrenze:

Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn die Zuwendung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Einzelfall mehr als 5.000 Euro und im außergemeindlichen Bereich im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt. Bei Zuwendungen für Veranstaltungen kann hiervon in begründeten Fällen abgewichen werden.

5. Verfahren

5.1. Die Zuwendungsanträge sind schriftlich unter Verwendung der aktuellen Antragsformulare möglichst 6 bis 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

einzureichen.

Ansprechpartner im Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ist Frau Lisa Mäcker (Tel.: 0355/2893-109, E-Mail: lisa.maecker@lasv.brandenburg.de).

5.2. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das LASV als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtmäßigem Ermessen. Entscheidungskriterien sind dabei u. a. inhaltliche Schwerpunkte, Zielsetzungen und Zielgruppen, der modellhafte Ansatz, die Öffentlichkeitswirksamkeit und Nachhaltigkeit, eine Vielfalt der Projektträger sowie eine ausgewogene Verteilung der Projektstandorte.